

Die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 26, C. F. Müller, Heidelberg, 1986, DM 78,—

Vor mehr als 15 Jahren, zu einer Zeit erbitterter militärischer Auseinandersetzungen in Südostasien, fragte (sich) Thomas M. Franck, wer denn Art. 2 Ziff. 4 (der U.N.-Charta) »umgebracht« habe?¹ Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht – und übrigens auch die American Society of International Law² – hingegen geht auch 1985 vom rechtlichen (Fort-) Bestand der Staaten-Verpflichtung aus, »in (den) internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von (militärischer) Gewalt (zu) unterlassen«; der Internationale Gerichtshof mißt ihr (zudem) völkergewohnheitsrechtliche Geltung bei, im Korfu-Kanal-Fall³ wie unlängst in seiner Entscheidung über die Klage Nicaraguas gegen die U.S.A.,⁴ deren Sachverhalt bereits von den Referenten der Berliner Tagung zum Thema »Die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots« in mehrfacher Hinsicht angeschnitten wurde (s. Schindler 32, 37; Hailbronner 54, 77 ff., 94, 97 f.).

Andererseits ist eine völkerrechtlich relevante Gewaltandrohung und/oder -anwendung heute leider fast schon alltäglich: Sie reicht, um nur einige Ereignisse des Jahres 1986 anzuführen, vom Abfangen eines libyschen (Privat-) Jets über dem Hohen Meer durch die israelische Luftwaffe über die amerikanisch-italienische Konfrontation »short of force« im Nachspann der »Achille Lauro«-Tragödie zu tödlichen Schüssen über die deutsch-tschechoslowakische Grenze, von systematischen Anschlägen auf französischem Boden bzw. gegen französische UNIFIL-Angehörige, um einen inhaftierten Gesinnungsgenossen der Angreifer freizupressen, bis zur Bombardierung libyscher Städte durch im Vereinigten Königreich stationierte U.S.-Militärflugzeuge als Antwort auf von diesem Staat (vorgeblich) ausgehende »Terroraktionen«.

Gerade weil der jeweils gewaltsam handelnde Staat flugs sein »naturgegebenes Recht zur Selbstverteidigung« anrufen wird, weil Völkervertrags- wie -gewohnheitsrecht gewisse Ausnahmen vom Gewaltverbot (aner-)kennen, stellt sich die Aufgabe stets neu, ob und wie der »Grauzonen«-Bereich, den Hailbronner plastisch beschrieb (54 ff.), limitiert werden könnte.

In ihren Berichten gelangten Schindler wie Hailbronner erst nach allgemeinen Ausführungen zum Gewaltverbot zum Besonderen, den »Problemfällen« (so 11, 24 ff.), wobei die unterschiedlichen Ansätze der Referenten in den Ergebnissen kaum wesentliche

1 Who Killed Article 2 (4)?, A.J.I.L. 64 (1970) 809; dazu *Schindler* 19; *Hailbronner* 51.

2 Vgl. A.S.I.L., Proceedings of the 78th Annual Meeting, 1984, 69–107 (The United Nations Charter and the Use of Force; Is Article 2 (4) Still Workable?)

3 I.C.J. Reports 1949, 4; s. *Hailbronner* 66; *Bernhardt*, Corfu Channel Case, EPIL 3, 1981, 61.

4 I.C.J. Reports 1986, 14/98 ff., 118 ff. (nos. 187 ff., 227 ff.).

Divergenzen zeitigten. Der Schweizer Völkerrechtslehrer wandte sich nach jeweils recht holzschnittartig-knappen Darlegungen zur Tragweite des Art. 2 Ziff. 4, hiervon nicht erfaßten Fällen erlaubter Gewaltanwendung sowie zu Art. 51 der U.N.-Charta (13 ff.) den Entwicklungen zu, welche die Aktualität des Themas begründeten; er nannte deren drei: ein Versagen des Friedenssicherungssystems der U.N., neue Bedrohungen der Sicherheit der Staaten und neue Formen kriegerischer Auseinandersetzungen, endlich neue Vorstellungen über »legitime« Gewaltanwendung (18 ff.). Letztere äußerten sich nicht zuletzt bei der Beurteilung der Frage, wie das Recht auf Selbstbestimmung seitens abhängiger Völker gegenüber der »Verwaltungsmacht« durchzusetzen sei; Schindler sah hier freilich ein gewisses Abrücken vom Konzept des gerechten Befreiungskriegs nach Abschluß der Dekolonialisierungsepoche (28). In der Diskussion mehrfach auf- (und an)gegriffen wurden seine Darlegungen zum Gewaltverbot in bezug auf Demarkations-, insbesondere Waffenstillstandslinien (29 ff.; s. Ress 113, T. Stein 116, Schiedermair 136 f.); ebenso wie bei einer Gewaltanwendung gegen »indirekte Aggression« – hierzu äußerte sich auch der Zweitberichterstatter (76 ff.) – plädierte Schindler für eine eher strikte Begrenzung der Ausnahmen (32, 38 f.). Umstritten blieb auch, welche (Re-) Aktionen die Beteiligung dritter Staaten nach sich ziehen könne, wenn diese eine Konfliktpartei (militärisch) unterstützten oder doch von ihrem Gebiet aus operieren lassen (müssen – s. Schindler 38 ff.).

Hailbronners Referat, insbesondere in der verdichteten Form der Eingangsthesen 1.–6. (108), stieß bei manchen Anwesenden auf Bewunderung, aber auch wachsenden Alarm (Bryde 117, Simma 122), wenn der Konstanzer Berichterstatter etwa in seinen Vorüberlegungen (rhetorisch?) fragte, ob »u. U. klare und eindeutige Regeln über begrenzte Gewaltanwendung das Risiko bestimmter Rechtsbrüche erhöhen und damit die internationale Rechtssicherheit fördern« (53). Als den Ausgangspunkt seiner juristischen Erörterungen skizzierte Hailbronner sodann »Dissens und Konsens über die erlaubte Gewaltanwendung«, um zu konstatieren, »die Analyse der völkerrechtlichen Praxis (sei) der letztlich einzig tragfähige Weg, um Reichweite und Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots zu konkretisieren« (61). Nicht alle Diskutanden konnten sich dabei mit dem Grundsatz einer »Auto-Interpretation«⁵ anfreunden, der (zuweilen) darüber entscheide, »wie weit Maßnahmen begrenzter Gewaltanwendung zu »nicht-aggressiven« Zwecken mit dem Gewaltverbot der Charta vereinbar sind« (64; zur Kontroverse über diesen Begriff s. Simma 123, Randelzhofer 132 f., Hailbronner 150). Für die einzelnen Tatbestände in diesem Defensivbereich (Hailbronner 150) stellte der Zweitreferent im letzten, umfänglichsten Teil seines Berichts (67 ff.) anschaulich das Vorliegen eines Mindestmaßes an *consuetudo* dar. Kaum überraschend stießen dabei die Behandlung des Einflußzonen-Konzepts, nicht zuletzt der »Breschnew«-Doktrin (84 ff.), sowie die Frage einer Interventionsbefugnis zugunsten eigener bedrohter Staatsangehöriger (100 ff.) oder gar

5 Hailbronner bezieht sich hier auf Gross (States as Organs of International Law and the Problem of Autointerpretation, in: *ders.*, Essays on International Law and Organization I, 1984, 367).

aus allgemein humanitären Motiven (97 ff.) auf lebhaftes Interesse, obzwar nicht nur auf Zustimmung (z. B. Schweisfurth 133 f., Meissner 135; E. Klein 131 f.), was Hailbronner Gelegenheit gab, in Zwischen- (125 ff.) und Schlußworten (148 ff.) auf die in der Debatte vorgebrachten Stellungnahmen und Fragen zu erwidern und so manches Detail noch zu präzisieren. Deutlich wurde dabei vornehmlich, daß der etwa von Meessen (119) hervorgehobene Proportionalitätsgrundsatz hier wohl lediglich das »Wie«, nicht jedoch schon das »Ob« rechtmäßigen staatlichen Handelns beeinflussen mag (124, 128 f.; ferner Zemanek 129, Rotter 139).

Beide Referate mußten schon von ihrer zeitlichen Begrenzung her insbesondere in der Behandlung der »Problemfälle« bruchstückhaft bleiben (Schindler 13); gleichwohl gelang es Schindler wie Hailbronner, bei der Wahl der exemplarisch angeführten Begebenheiten die wesentlichen Gestaltungen zu erfassen, die bislang Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots aufzeigten. Weitere Ereignisse wie etwa im Tschad⁶ oder im Verhältnis Südafrikas zu den »Frontstaaten« wurden in der Diskussion immerhin genannt (T. Stein 116, Ginther 120 f., Schreuer 144). Die Veranstaltung – im Reichstagsgebäude unmittelbar an der Mauer – vermittelte allen Beteiligten nicht bloß deshalb ein »besonderes Ambiente« (Oppermann 8), sondern führte gleichermaßen vor Augen, wie sich die Gewährleistung des Gewaltverbots verbinden muß mit der Schaffung und dem Erhalt der materiellen Voraussetzungen für den (Welt-) Frieden. Ein Aspekt dieser Verknüpfung fand seinen sinnfälligen Ausdruck in der Wahl des neuen Ehrenpräsidenten der Gesellschaft, Hermann Mosler; in seiner prägnanten Laudatio unterstrich Doehring nicht zuletzt die Funktionen des Jubilars im Dienste der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, vorab als Richter beim Internationalen Court of Justice (9 f.). Die Tagung war so nicht nur mit den Art. 2 Ziff. 4 und 51 der U.N.-Charta befaßt . . .

Ludwig Gramlich

William B. Simons/Stephen White (Ed.)

The Party Statutes of the Communist World

Martinus Nijhoff Publishers, The Hague/Boston/Lancaster 1984, 545 S. (Law in Eastern Europe, No. 27), £ 58,50

Die machtpolitische Sonderstellung der kommunistischen Parteien in den 16 Ländern, welche die Herausgeber unter den Sammelbegriff »kommunistische Welt« einordnen, ist ein offenkundiges Strukturmerkmal ihres politischen und Verfassungssystems. Mit ihrem Alleinführungsanspruch überwölben und durchdringen diese Parteien den gesamten Staats- und Gesellschaftsmechanismus und fordern damit eine verfassungsrechtliche Qualifikation ihres Wirkens geradezu heraus. Der im selbstdarstellenden Schrifttum

6 Vgl. *Alibert, L'affaire du Tchad, R.G.D.I.P.* 90 (1986) 345.